

# **Verordnung über die Schulzahnpflege**

**der Gemeinde Langnau im Emmental**

**28. Oktober 2002**

**(Stand 17. Februar 2020)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Langnau erlässt gestützt auf Art. 53 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Juni 2001 und Art. 14 Abs. 3 des Reglementes über die Organisation des Schulwesens vom 19. August 2002 folgende

## **Verordnung über die Schulzahnpflege**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Zweck

<sup>1</sup>Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

<sup>2</sup>Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schüler und Schülerinnen zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Langnau Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

### **II. Organisation**

#### **Art. 2<sup>1)</sup>**

Schulzahnarzt /  
Schulzahnärztin

<sup>1</sup>Der schulzahnärztliche Dienst wird durch die in der Gemeinde Langnau praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup>Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

#### **Art. 3<sup>1)</sup>**

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 17. Februar 2020

Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

#### **Art. 4<sup>1)</sup>**

Schulzahnpflegeleitung

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch das Schulsekretariat unter Aufsicht der Gesamtschulleitung ausgeübt.

### **III. Behandlungskostenbeiträge**

#### **Art. 5<sup>1)</sup>**

Anspruchsberechtigung

<sup>1</sup>Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

<sup>2</sup>Die Schulkommission regelt die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

#### **Art. 5a<sup>1)</sup>**

Persönliche Verhältnisse

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

#### **Art. 6<sup>1)</sup>**

Finanzielle Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

#### **Art. 7<sup>1)</sup>**

Ermittlung des Einkommens und des Vermögens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 17. Februar 2020

## **Art. 8<sup>1)</sup>**

Massgebende  
Behandlungskosten

<sup>1</sup>Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen usw.) gewährt.

<sup>2</sup>Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt oder eine Privatzahnärztin ausgeführt worden, dürfen die anrechenbaren Kosten nicht über diejenigen des Schulzahnarztes oder der Schulzahnärztin liegen.

## **Art. 9<sup>1)</sup>**

Grenzwerte

<sup>1</sup>An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

<sup>2</sup>Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

<sup>3</sup>Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

<sup>4</sup>Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

<sup>5</sup>Beitragsberechtigt für kieferorthopädische Behandlungen sind massgebende Behandlungskosten bis maximal Fr. 2'000.00 pro Jahr und Kind.

## **Art. 10<sup>1)</sup>**

Geltendmachung  
des Beitrages

<sup>1</sup>Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Schulzahnpflegekarte beim Schulsekretariat.

<sup>2</sup>Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde (gemäss Art. 153

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 17. Februar 2020

Abs. 2 lit. a) Steuergesetz - BSG 661.11.

<sup>3</sup>Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>4</sup>Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

#### **Art. 11<sup>1)</sup>**

Beitragsberechnung

<sup>1</sup>Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen, Vermögen und Kinderzahl.

<sup>2</sup>Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.

#### **Art. 12**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. November 2002 in Kraft.

#### **Art. 12a**

Inkrafttreten Teilrevision vom 17. Februar 2020

Die revidierten Artikel 2 bis 11 sowie der revidierte Anhang 2 treten per 01. März 2020 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> Teilrevision vom 17. Februar 2020

Langnau i.E., 28. Oktober 2002

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Bernhard Antener

Samuel Buri

# Anhang 1

zur

## Schulzahnpflege-Verordnung

---

### Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Langnau i.E., 17. Februar 2020

## Anhang 2

### zur Schulzahnpflege-Verordnung

#### Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen (steuerbares Einkommen + 5 % des steuerbaren Vermögens) gemäss Art. 6													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
<b>1</b>	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>2</b>	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>3</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>4</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>5</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>6</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
<b>7</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
<b>8</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Langnau i.E., 17. Februar 2020